

## Das Rechtsdenken im Islam

Der Islam ist ein System, das alle Lebensbereiche durchdringt, gleich ob es um das Individuum oder die Gesellschaft, den Staat, geht.

Es gibt im Islam im Prinzip keine Trennung von weltlich und geistlich. Darum gibt es in der islamischen Theologie auch keine Trennung von Ethik/Moral und Recht wie in der katholischen Theologie.

Yaşar Nuri Öztürk (Jurist und Dekan der Theologischen Fakultät der Istanbul-Universität in Istanbul) formuliert dies so: *„Im Islam unterscheiden sich die ethisch-moralischen Verpflichtungen nicht von den gesetzlich-rechtlichen. Die Maßgabe verhält sich folgendermaßen: Ist eine Handlung durch religiöse Vorschriften rechtmäßig und erlaubt oder ist sie unrechtmäßig und verboten? Diese Frage muss beantwortet werden. Wenn eine Handlung rechtmäßig ist, so stellt sie ein gottesdienstliches Werk dar, ganz gleich welcher Art die Handlung ist. Wenn eine Handlung unrechtmäßig ist, so ist sie verboten oder wird als Auflehnung gegen Gott betrachtet.*

*Demzufolge beschreibt die Tatsache, dass wir in unserem täglichen Leben lediglich das Ritualgebet oder das Fasten und das, was in der Moschee geschieht, als gottesdienstliches Werk bezeichnen, die Realität nicht vollständig. Nach dem Koran stellt all dies ein Gottesdienst dar, was als rechtschaffene und aufrichtige Handlung bezeichnet werden kann. Und die Maßgabe hierfür ist wiederum das Kriterium, ob eine Sache verboten oder erlaubt ist.“*

Aus diesem Hintergrund ist es auch zu verstehen, dass jemand, der sich über den Islam informieren will, meist zusätzlich zum Koran eine Handlungsanweisung für das tägliche Leben bekommt, wie z.B. „Erlaubtes und Verwehrt“, in der diese Gebote beschrieben sind. Für manche Menschen ist dies auch „einfacher“, weil es für praktisch alle Lebenssituationen Handlungsanweisungen gibt.

Theologisch wichtig ist, dass es in der islamischen Theologie um die Rechtsfindung (*içtihat*) geht. – Die christliche Theologie kennt zwar das Kirchenrecht, aber die Kerngebiete der Theologie sind die

Exegese und die Dogmatik, in denen es um die Lehre geht, die durch das Recht gestützt werden soll.

Das islamische Recht (*şeriat*), das rechte Wegleitung meint, ist also der Wesenskern des Islams.

Praktisch lässt es sich so ausdrücken: Was für Christen das Glaubensbekenntnis als eine Definition des Glaubens bedeutet, sind für den Muslim die fünf Säulen des Islams (Glaubensbekenntnis, tägliches Gebet, Armensteuer, Fasten im Monat Ramazan, Pilgerfahrt nach Mekka) als Regeln für das Handeln aus dem Glauben. Diesem Handeln aus dem Glauben ist der gläubige Muslim mehr verpflichtet als den Gesetzen des Gastlandes. Denn es ist göttliches Recht, von Gott erlassen.

### Das rechte Verhalten

Es bewegt sich zwischen Geboten und Verboten und betrifft alle Ebenen menschlichen Verhaltens vom einzelnen über die Familie bis zur Gesellschaft. Dabei wird prinzipiell jede Handlung folgender Wertung zugeordnet:

Handlungen sind: erlaubt (*helal* bzw. *halal*) oder verwehrt (*haram*)

1. Gebotene Handlungen (*vacib*) sind jene, die dem Menschen als Pflicht auferlegt werden. Wer Gott gehorcht und diese Handlungen verrichtet, wird belohnt. Wer sie nicht erfüllt, setzt sich der Strafe Gottes aus. Die 5 Säulen des Islams sind als im Koran gebotene Handlungen „*farz*“.

2. Empfohlene Handlungen (*müstehab*) fördern das Leben des einzelnen oder der Gemeinschaft. Ihre Nicht-Erfüllung wird nicht bestraft, aber ihre Verrichtung wird belohnt.

3. Freigestellte Handlungen (*mubah*), deren moralische Qualität neutral ist. Daher gibt es für sie weder Bestrafung noch Belohnung.

4. Missbilligte oder verpönte Handlungen (*mekruh*) sind dem Gehorsam Gott gegenüber hinderlich. Wer sie nicht tut, wird belohnt. Wer sie jedoch tut, wird hingegen nicht bestraft.

5. Verbotene Handlungen (*haram*). Belohnt wird, wer sie unterlässt, bestraft wird, wer sie trotz des Verbotes verrichtet.

### Quellen des Rechts

Die Frage für den gläubigen Muslim ist nun: „Woher weiß ich, was „erlaubt“ bzw. „verwehrt“ ist?“ Dazu orientiert sich der Islam an den Quellen des Rechts. Das sind in folgender Reihenfolge:

1. Koran: Er ist die Grundlage der islamischen Theologie und damit der Rechtsfindung und damit auch der Sunna, die im Koran verankert ist.



*Hilja - Beschreibung der äußeren und inneren Vorzüge des Propheten*

sind, oder das Einverständnis (*taqrir*), das Muhammad zu Handlungen bzw. Aussagen von anderen gegeben hat.

3. Analogieschluss (*kıyas*): Er gilt als dritte Erkenntnisquelle, die 1. aus dem Koran und 2. den Hadithen abgeleitet wird.

4. Die übereinstimmende Überzeugung der muslimischen Gemeinschaft (*icma*).

Da der sunnitische Islam keine Hierarchie kennt, gibt es – theoretisch - auch keine unserem Lehramt entsprechende Institution. Wer repräsentiert also die muslimische Gemeinschaft bzw. entscheidet in diesen Fragen?

2. Sunna: Sie ist gesammelt in den Hadithen (Überlieferungen des Propheten), die im Prinzip alle Grundlagen für die Normen des von Gott geforderten Lebens umfassen. Sie sind göttlicher Natur und daher unantastbar. Sie umfassen Aussagen (*qwal*) oder Handlungen (*fi'l*), die von

Muhammed selber überliefert

Diese Funktion, das islamische Recht (*fikh*) zu begründen bzw. abzuleiten haben die Rechtsgelehrten (*müftü* bzw. *mufti*), seine Aufgabe ist es, Gottes Weisung (*şeriat*) dem Koran zu entnehmen.

Die Problemstellung ergibt sich für die islamischen Gelehrten in dem Moment, in dem die Rechtsfindung nötig ist, weil es für eine anstehende Frage keinen Präzedenzfall gibt. Gemäß islamischer Tradition ist mit Muhammad die Offenbarung abgeschlossen, im von Gott an Muhammad geoffenbarten Koran sind im Prinzip schon alle Weisungen, die ein Muslim für sein Leben braucht, enthalten.

Dafür müssen nun Wege der Urteilsfindung gesucht werden, die in Übereinstimmung mit Koran und Sunna stehen. Prinzipiell gelten alle Rechtsentscheidungen für jeden Muslim auf der Welt. Diese Rechtsgutachten heißen „fetva“ (türkisch) oder „fatwa“ (arabisch).

Der Kalif (der letzte wurde 1924 von Atatürk abgeschafft) galt als der Nachfolger, Stellvertreter Muhammads, seine Rolle beschränkte sich aber darauf, dafür zu sorgen, dass das islamische Gesetz (*şeriat*) durchgeführt und die Ordnung in der islamischen Gesellschaft (*ümmüt*) erhalten und geschützt wurde. In der Türkei hat nach der Abschaffung des *Şeriat*-Rechts 1923 und des Kalifen de facto das Türkische Präsidium für Religiöse Angelegenheiten, Diyanet, die Rolle des religiösen Gesetzesverwalters übernommen. Das heißt, dass der Präsident der Diyanet auch der Vorsitzende des *Şûra*-Rates ist, der heute die für die Türkei nötigen Fetva erlässt.

Es gibt in Österreich eine entsprechende islamische Rechtsinstanz, den *Şûra*-Rat der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich. Trotzdem wenden sich in Österreich lebende türkische Muslime oft mit ihren diesbezüglichen Fragen auch an den Müftü ihres Herkunftslandes. Damit stehen Österreicher vor der Problematik, dass für sie ein Fetva einerseits ein „Erlass“ des türkischen Staates ist, andererseits aber auch eine religiöse „Lehrentscheidung“ für Muslime.

*Elisabeth Dörler*